

**HINWEIS:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## Informationen zur Fahrzeugausrüstung: Fahren nur mit richtiger Bereifung – auch im Winter

### **Aktualisierte Rechtslage**

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 76 vom 30. Dezember 2005, S. 3716, wurde die Vierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-rechtlicher Vorschriften (40. StVRÄndV) vom 22. Dezember 2005 veröffentlicht. Damit gilt seit dem 1. Mai 2006 die Pflicht, die Ausrüstung des Kraftfahrzeuges an die Wetterverhältnisse anzupassen. So wird dies in § 2 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung nun ausdrücklich genannt.

### **Auch zukünftig keine Winterreifenpflicht**

Das Bundesverkehrsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der neuen Regelung ausschließlich auf die Verkehrssicherheit von Autos abgestellt wird. Die Regelung wird vielfach als besondere Begründung für eine Ausrüstungspflicht mit Winterreifen herangezogen. Dadurch stehen jedes Jahr im Herbst und Winter die Autofahrer vor der Frage, ob und wann die Umrüstung auf Winterreifen sinnvoll ist. Gesetzlich vorgeschrieben sind Winterreifen in Deutschland jedoch nach wie vor nicht. Laut Straßenverkehrsordnung wird eine „geeignete Bereifung“ für die jeweiligen Wetterverhältnisse verlangt. Damit sind Autofahrer dazu verpflichtet, ständig mit geeigneter Bereifung unterwegs zu sein. Das kann je nach Wetterverhältnissen auch ein guter Sommerreifen oder ein Ganzjahresreifen sein. Wer auf das Umrüsten verzichten will, muss jedoch ggf. sein Auto bei widrigen Straßenverhältnissen stehen lassen und auf Bus und Bahn umsteigen. Wer allerdings mit abgefahrenen Sommerreifen eine verschneite Pässestraße befährt, muss künftig mit einem Bußgeld rechnen.

### **Bußgelder bei Verkehrsbehinderungen**

Nach Mitteilung des Bundesverkehrsministeriums zielt die neue Rechtslage besonders darauf ab, Verkehrsbehinderungen durch liegen gebliebene Fahrzeuge zu vermeiden und damit auch bei widrigen Wetterverhältnissen den Verkehrsfluss aufrecht zu erhalten. Wer die neue Regelung missachtet, dem drohen Bußgelder ab 20 Euro. Bei Behinderung drohen sogar 40 Euro und ein Punkt im Verkehrszentralregister.

**Wie steht es  
um den Ver-  
sicherungs-  
schutz?**

Zusätzlich taucht die Frage auf, wie es mit dem Versicherungsschutz aussieht, wenn man mit Sommerreifen im Winter einen Unfall verursacht.

Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherer gilt grundsätzlich: Den Schaden des Unfallopfers bezahlt die Kfz-Haftpflichtversicherung, unabhängig davon, ob die Bereifung des Unfallverursachers ausreichend an die Wetterverhältnisse angepasst war. Bei der Vollkaskoversicherung könnte im Extremfall bei einem Unfall grobe Fahrlässigkeit entgegengehalten werden; beispielsweise dann, wenn man mit abgefahrenen Sommerreifen bei winterlichen Straßenverhältnissen ins Hochgebirge fährt und dort einen Unfall verursacht. Bei der Prüfung Schadenfalls sind aber immer die genauen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Einige Versicherer verzichten in ihren Versicherungsbedingungen allerdings auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

Nach eigenen Angaben setzen die Deutschen Versicherer auf die Vernunft und Einsicht der Autofahrer: Um die eigene Sicherheit und die der anderen Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, sollten Autofahrer im Winter nur mit geeigneter Bereifung unterwegs sein.

---

**Für Profis: Pro  
Winterreifen  
und sicheres  
Fahren**

Selbstverständlich wird durch die Umrüstung auf Winterreifen die Sicherheit maßgeblich erhöht. Durch ein spezielles Profil und besondere Kautschukmischungen bieten Winterreifen auch bei niedrigen Temperaturen, Nässe und Glätte eine gute Haftung. Gerade für geschäftlich oder gewerblich genutzte Fahrzeuge ist es wichtig, dass sie ständig und sicher für den Einsatz zur Verfügung steht. Diese Anforderung setzt die Ausrüstung mit geeigneten Reifen fast selbstverständlich voraus.

Auf jeden Fall muss im Winter die Fahrweise den Witterungs- und Straßenverhältnissen angepasst werden. Nebel, Dunkelheit, Regen, Schnee oder Eis lassen das Unfallrisiko um ein Vielfaches ansteigen. Reduziertes Tempo, ausreichender Abstand, vorausschauendes Fahren und vorsichtiges Bremsen sollten selbstverständlich sein.

---

**Richtige  
Reifenwahl**

Aus der Entscheidung zum jährlichen Umrüsten auf jahreszeit-geeignete Reifen folgt auch, dass die Reifen eine längere Lebensdauer haben. Daher muss beim Reifenkauf darauf geachtet werden, dass die Reifen „neu“ sind. Neu ist hier in Bezug auf das Produktionsdatum gemeint.

Zum Problem wird die Alterung von Reifen deshalb, weil das Material im Laufe der Zeit oxidiert. Veränderungen in der Struktur und Risse sind die Folge. Dieser Prozess, der unter dem Einfluss von Luftsauerstoff und Ozon abläuft, wird durch höhere Temperaturen und Feuchtigkeit begünstigt.

---

**Wichtig ist die  
richtige  
Lagerung bei  
Neureifen**

Laut einer Studie von Continental werden bei Neureifen bei sachgerechter Lagerung die Alterungsvorgänge so stark verlangsamt, dass eine Änderung der Gebrauchseigenschaften über einige Jahre praktisch nicht eintritt. Voraussetzung ist dabei aber eben eine sachgerechte Lagerung der Pneu voraus. In einem kühlen, dunklen, trockenen, ozon- und ölfreien Raum fühlen sich die runden Schwarzen lange Zeit wohl. Wichtig sind daneben Alterungsschutzmittel, die der Gummimischung heutzutage bei der Reifenfertigung zugesetzt werden. Die Lagerung von Reifen in Containern beispielsweise, die sich im Sommer auf bis zu 70 Grad aufheizen können, beschleunigen den Alterungsprozess der Pneu erheblich. Nach Studien der Unfallanalytiker von DEKRA steigt das Ausfallrisiko von Reifen ab dem siebenten Jahr um ein Vielfaches an. Ein besonderes Gefahrenpotenzial bergen insbesondere die Reifen von Anhängern, Zweitfahrzeugen, Wohnmobilen und Wohnwagen, die wegen geringer Fahrleistungen und langsamer Abnutzung besonders alt werden können. Hier besteht das Risiko, dass sich der Fahrzeughalter durch ein noch ausreichend tiefes Profil in Sicherheit wiegt.

---

**DOT-Nummer  
gibt Auskunft  
über das Alter  
des Reifens**

Das Alter von Reifen ist kein „Geheimnis“. Der Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BVR), erläutert auf seiner Homepage, woran das Reifenalter zu erkennen ist. Es geht aus der sog. „DOT-Nummer“ hervor. Hinter der Abkürzung „DOT“ steht dabei [„**D**e**o** **T**ransportation (US-Verkehrsministerium, zuständig für Reifensicherheitsnormen)]. Diese DOT-Nummer ist Bestandteil einer auf die Seitenwand jeden Reifens eingeprägte Kennzeichnung. Hinter "DOT" folgt zunächst eine vierstellige Buchstabenkombinationen und dann eine vierstellige Zahl. Dabei geben die ersten beiden Ziffern die Herstellungswoche und die zweiten beiden Ziffern das Herstellungsjahr an. **2200** bedeutet dann beispielsweise, dass der Reifen in der 22. Kalenderwoche des Jahres 00 (also: 2000) gefertigt wurde.

---

**Wozu auf's  
Alter achten?!**

Zwar beginnt die gesetzliche Gewährleistungspflicht unabhängig vom Herstellungsdatum erst mit dem Kauf des Reifens. Jedoch nicht nur beim Kauf von Neureifen empfiehlt sich der Blick auf den Jahrgang. Verantwortungsbewusste Autofahrer sollten auch ihre in Gebrauch befindlichen Pneu von Zeit zu Zeit einer Alterskontrolle unterwerfen. Hier empfiehlt nämlich die Industrie: nach zehn Jahren sollte Schluss sein! Pkw-Reifen, die älter sind, sollten grundsätzlich nur noch benutzt werden, wenn sie vorher ständig unter normalen Bedingungen im Einsatz waren. Und sie sollten auch nicht mehr

---

umgesteckt, sondern nur noch im laufenden Betrieb abgefahren werden.

Die Zehn-Jahres-Regel gilt allerdings nur für Pkw!

Reifen an Wohnwagen, Anhängern oder anderen sogenannten Standfahrzeugen, die unter Druck bzw. einer dauernden Belastung nicht regelmäßig bewegt werden, altern schneller. Grundsätzlich gilt hier: Nach längeren Standzeiten und vor Reisen müssen Reifen und Ersatzrad auf Funktionstauglichkeit geprüft werden.

*Achtung: Für Gespanne/Kombinationen aus Pkw (oder anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t) mit Anhänger, die nach § 18 StVO eine 100 km/h-Zulassung besitzen, schreibt der Gesetzgeber als Höchstalter für die Reifen des Anhängers bindend sechs Jahre vor.*

---

### **Acht Jahre auch für alle anderen Reifen an „Stand- fahrzeugen“**

Auch Reifen an anderen Fahrzeugen der Kategorie "Standfahrzeuge" sowie Ersatzreifen nach sechs, spätestens jedoch nach acht Jahren auf jeden Fall zu ersetzen. Autofahrer, die sich bezüglich des Alters und Zustandes ihrer Reifen nicht auf den eigenen Augenschein verlassen, sondern wirklich auf Nummer Sicher gehen wollen, sollten ihren fahrbaren Untersatz regelmäßig vom Reifenspezialisten checken lassen.

---

### **Winterschlaf in professionelle Hände geben**

Auch für die Überwinterung der Sommerbereifung bzw. den "Sommerschlaf" der Winterreifen empfiehlt sich die Inanspruchnahme des Fachmanns. Denn die professionell organisierte Reifenlagerung, die der Reifenfachhandel gegen eine vergleichsweise geringe Gebühr als Service anbietet, sichert nicht nur optimale Lebensdauer der Pneus. Die mit dem Lagerservice verbundene Reifenprüfung durch den Profi gewährleistet zudem, dass nur einwandfreie Reifen die Chance haben, beim nächsten Saisonstart wieder zum Einsatz zu kommen.“

---

### **Weitere Hinweise im Internet**

- Zu Fragen des Versicherungsschutzes bietet der Gesamtverband der Deutschen Versicherer im Internet unter <http://www.versicherung-und-verkehr.de> ständig aktuelle Informationen.
  - Zu Sicherheitsfragen rund um den Autoreifen bietet der Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. Informationen unter <http://www.bundesverband-reifenhandel.de>
-



## Informationen zur Fahrzeugausrüstung: Fahren nur mit richtiger Bereifung – auch im Winter

### Quellen

- Pressemeldung GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherer; Berlin, 12. Oktober 2006
- Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V., Bonn

---

### Ansprechpart- ner bei der IHK Mittlerer Niederrhein

**Verwaltungsfachwirt  
Wolfgang Baumeister**

Telefon 02151 635 343

:

Telefax 02151 635 44 343

:

E-Mail: [baumeister@krefeld.ihk.de](mailto:baumeister@krefeld.ihk.de)

---